



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

157
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

184. Jahrgang

Köln, 26. April 2004

Nummer 17

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>271. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kottenforst“, Bundesstadt Bonn und Gemeinde Alfter, Stadt Meckenheim, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11. April 2004. Seite 157</p> <p>272. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, für die Verwendung von Abfällen in Baumaßnahmen auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden. Seite 162</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>273. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette. Seite 163</p> | <p>274. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Naturpark-Schwalm-Nette. Seite 163</p> <p>275. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV) für das Haushaltsjahr 2004. Seite 163</p> <p>276. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Bad Honnef. Seite 164</p> <p>277. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen. Seite 164</p> <p>278. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen. Seite 165</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>279. Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ Nr. 13, S. 139, lfde. Nr. 230. Seite 165</p> |
|--|---|

B

**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

271. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Kottenforst“,
Bundesstadt Bonn und Gemeinde Alfter, Stadt
Meckenheim, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis
vom 11. April 2004**

Bezirksregierung Köln
51.2-1.1-BN

Aufgrund des §42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet liegt im Amtsbereich des Staatlichen Forstamtes Bonn und erstreckt sich im Nordwesten von Bonn-Bad Godesberg zu beiden Seiten der Autobahn A 565 Meckenheim-Bonn. Es umfasst großflächige zusammenhängende Waldbereiche des südlichen Kottenforstes sowie das Katzenlochtal mit seinen Hangbereichen, das im Süden im Kottenforst beginnt und im Westen von Röttgen und Ückesdorf, im Osten von Ippendorf und im Norden von Lengsdorf begrenzt wird.

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“ (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kottenforst“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.547 Ha und umfasst: In der Bundesstadt Bonn in der Gemarkung Duisdorf die Flur 18, in der Gemarkung Godesberg die Fluren 24-27, in der Gemarkung Ippendorf die Fluren 3, 4; in der Gemarkung Kessenich die Fluren 16, 17; in der Gemarkung Lengsdorf die Fluren 5, 7, 8, 12, 13; in der Gemarkung Muffendorf die Fluren 11, 13; in der Gemarkung Röttgen die Fluren 1, 5, 6, 8-28; in der Gemeinde Alfter die Gemarkung Witterschlick die Fluren 7, 17-19, in der Stadt Meckenheim in der Gemarkung Meckenheim die Fluren 1, 3, 4; in der Gemarkung Merl die Flur 5; in der Gemeinde Wachtberg in der Gemarkung Pech die Flur 1; in der Gemarkung Villip die Fluren 1 und 16.

In der Bundesstadt Bonn in der Gemarkung Röttgen sind die Fluren 13, 14, 16 und 17 ganz betroffen, alle übrigen Fluren sind teilweise betroffen.

(2) Die Fläche des geschützten Gebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10000 (auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte) dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die weitergehenden Schutzbestimmungen der § 62 und 64 LG bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Buchst. a) LG zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie:
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160);
 - natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150),
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510);(Prioritäre Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; die FFH-Kennziffer ist nachrichtlich in Klammern wiedergegeben.)

b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung der folgenden, wild lebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*);

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- Grauspecht (*Picus canus*);

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*);

e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Wiederherstellung von stabilen und überlebensfähigen Lebensgemeinschaften der folgenden, wild lebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*);

f) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Waldlebensgemeinschaften im Waldgebiet des Kottenforstes mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen, wie den seltenen lindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, einschließlich Alt- und Totholz;

g) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen als Teilflächen eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung - insbesondere als Lebensraum für Amphibien, wie Gelbbauchunke und Springfrosch, für Vögel, wie Rotmilan, Eisvogel und Spechte, sowie für Fledermäuse, Wespen- und Marderarten;

h) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Offenlandbiotope, insbesondere Wiesen, Weiden, Saumbiotope sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Maare sowie sonstiger Feuchtbereiche des Kottenforstes;

i) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung im Bereich des Katzenlochbachtals;

- des naturnahen Fließgewässersystems sowie angrenzender Flächen mit den für Bachtäler in diesem

Landschaftsraum typischen Lebensräumen, wie dem naturnahen Bach mit Kleinstrukturen (zum Beispiel Prall-, Gleithang), Kleingewässern, der Quellvegetation und Hochstaudenfluren, den Auenwäldern und anderen Gehölzbeständen,

- der überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen sowie der Obstwiesen in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer,
- der strukturreichen, überwiegend naturnahen, artenreichen Gehölz- und Waldbestände auf teilweise kleinräumig wechselnden Standorten, insbesondere entlang der Gewässer, am Osthang des Tales und verstreut in den Grünlandflächen,
- der Leistungsfähigkeit der naturnahen Fließgewässer und ihrer Quellbereiche,
- der vielfältigen Biotopausstattung und des Strukturreichtums des Tales sowie der angrenzenden Flächen,

als Lebens- und Rückzugsräume von zahlreichen, teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden und biotypischen Pflanzen und Tieren (insbesondere Amphibien, Vögel und Wirbellose) und deren Lebensgemeinschaften;

- j) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung des an Natur- und Kulturdenkmälern reichen Kottenforstes als großflächiges, zusammenhängendes Waldareal, u.a. zur Erhaltung schutzwürdiger Böden (besonders Böden mit hydrologischen Besonderheiten, Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und regionaltypische bzw. besonders seltene Böden);
- k) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Laubwaldbestände des Kottenforstes und des naturnahen Katzenlochbachtals mit seinem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen, charakteristischen Biototypen, insbesondere Hochstaudenfluren, Grünland, Obstwiesen, Gehölz- und Waldbeständen.

§ 4

Ergänzende Schutzziele und deren Umsetzung

(1) Zielsetzung aller waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung und Pflege der unter § 3 genannten naturnahen Wälder und angrenzender Bereiche.

(2) Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen, insbesondere durch

- Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher Laubwälder (Stieleichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Erlen-Eschen-Auenwald) und ihre naturnahe Bewirtschaftung; Vermehrung naturnaher Bestände, insbesondere im Bereich von Quellbereichen und Bachläufen;

- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften;
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, stufig aufgebauter und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen;
- Erhaltung und Entwicklung angemessener Alt- und Totholzanteile in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen als Biotop besonders wertvollen Bäumen bis zum Absterben (Mindeststammzahl 10 starke Bäume des Oberstandes je Ha);
- Erhaltung des liegenden und stehenden Totholzes;
- langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände;
- vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit besonderer floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit;
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte, insbesondere Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen in Erlen-Eschen- und Weichholzauenwaldbereichen;
- Schutz und Entwicklung naturnaher Bäche und Uferbereiche, der Quellsümpfe, Teiche und Maare, insbesondere durch
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe, ggf. vorsichtige Entschlammung,
 - Schaffung von Pufferzonen zur Vermeidung und Reduzierung von Nährstoffeinträgen;
- Erhalt und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Reduzierung von Nährstoffeinträgen und zweischürige Mahd;
- eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Nutzung des Wegenetzes (Wegekonzept), auf Veranstaltungen im Wald sowie auf eine gebietsspezifische Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

(3) Der Waldpflegeplan oder ein entsprechendes Sofortmaßnahmenkonzept im Sinne von Abs. 2 wird durch die zuständige Forstbehörde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde, der LÖBF und den Waldbesitzern erarbeitet. Die Umsetzung der Maßnahmevorschläge im Waldpflegeplan bzw. Sofortmaßnahmenkonzept bedarf des Einvernehmens mit dem Waldbesitzer und erfolgt außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen entweder durch öffentlich-rechtliche Verträge oder im Rahmen von Fördermaßnahmen.

§ 5

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verord-

nung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, diese erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortstüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion, insbesondere auch durch übermäßige Beweidung, zu fördern;
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen abzustellen;
13. Einrichtungen für Erholungszwecke einschließlich Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, zu erweitern oder zu ändern;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereit zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Ufer und Sohlen der Gewässer zu verändern oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;
17. Quellen, Sümpfe und deren Umgebung sowie Seggenriede und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
21. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
22. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
23. Bienenstöcke ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;
24. Mieten (einschließlich Stroh- und Erdmieten), Silagen, Mist- und Komposthaufen neu anzulegen sowie Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen auszubringen oder in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante der Fließgewässer Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, mineralischen Dünger, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder in einer Entfernung von weniger als 15 m zu lagern;
25. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
26. Waldflächen, Gehölzbestände, Quellbereiche, Ufer und Sumpfflächen zu beweidern oder Streuobstbestände durch Beweidung zu schädigen;
27. Wald umzuwandeln oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – über 0,3 Ha große Kahlhiebe vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
28. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere der in § 3 genannten FFH-Lebensräume – mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen; die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender

- Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
29. Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln;
 30. Nadelwald in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern wieder mit Nadelbäumen aufzuforsten;
 31. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen;
 32. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
 33. Düngemittel in Waldbereichen auszubringen – mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen außerhalb von Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten sowie sonstigen feuchten Waldbereichen und in obligorhphen Bereichen sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen;
 34. Pflanzenschutzmittel in Waldbereichen einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes;
 35. Wildäsungsflächen in Quell- oder Sumpfbereichen oder an Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen anzulegen;
 36. Wildfütterungen vorzunehmen – ausgenommen sind Fütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen sowie Kirrungen außerhalb von Quell- oder Sumpfbereichen und von Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen;
 37. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzeinrichtungen aus Holz zu errichten oder zu verändern; innerhalb des Waldes ist maximal eine geschlossene Kanzel aus Holz/100 Ha zulässig;

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4, bis 7, 12, 16 bis 19 und 24 bis 26;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7, 16 bis 19 und 26 bis 34;
3. die Vorschriften der Verordnung der Höheren Forstbehörde über die Naturwaldzelle „Probstforst“ vom 15. September 2003 (Landwirtschaftliche Zeitung Rheinland vom 2. Oktober 2003) in der geltenden Fassung;
4. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 27 bis 34 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- bzw. Kommunalwald im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c Abs. 3 LG gewährleistet ist;
5. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 27 bis 34 fallen, soweit diese auf der Grundlage eines abgestimmten Waldpflegeplans oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes gem. § 4 Abs. 2 erfolgen;
6. Wegebau im Rahmen eines von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellten Konzeptes zur Planung und Nutzung des Wegenetzes gemäß § 4 Abs. 2;
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
8. Instandhaltung, Unterhaltung und Bau von Waldwegen gemäß dem „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW“ (Erlass der Obersten Landschaftsbehörde vom 1. September 1999);
9. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 22 und 35 bis 37;
10. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 16, 17 und 19;
11. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
12. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn bzw. dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises jeweils als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
14. die von der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn bzw. vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises jeweils als Untere Landschaftsbehörde angeordneten,

genehmigten und – sofern Wald betroffen ist – mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen insbesondere im Rahmen eines Waldpflegeplanes bzw. eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes;

15. Veranstaltungen im Rahmen einer abgestimmten Planung gemäß § 4 Abs. 2;
16. kalamitätsbedingte Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar Fläche nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt bzw. der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34, Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördlichen Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Stadt Bonn vom 5. September 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 15. September 1986, Nr. 37) und über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986, Nr. 28) werden für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet Katzenlochbachtal vom 29. März 1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. April 1999, Nr. 15) und über das Naturschutzgebiet Probstforst vom 24. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. August 1986, Nr. 31) werden aufgehoben.

Köln, den 11. April 2004

gez.: Roters

*

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kottenforst“, Bundesstadt Bonn und Gemeinde Alter, Stadt Meckenheim, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11. April 2004 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden

Im Auftrag

gez.: Weyer-Schopmans

ABl. Reg. K 2004, S. 157

272.

**Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –
vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)
zum Genehmigungsantrag der Firma AWA
Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24,
52249 Eschweiler, für die Verwendung von
Abfällen in Baumaßnahmen auf der
Zentraldeponie Alsdorf-Warden**

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.21.1-(1.1) 3/93-We

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, betreibt die Zentraldeponie Alsdorf-Warden in Eschweiler.

Die Verwendung von Abfällen im Rahmen von bestimmten Baumaßnahmen auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden wurde der AWA Entsorgung GmbH mit Bescheid vom 24. September 2001 genehmigt.

Mit Schreiben vom 2. März 2004 wurde durch die AWA Entsorgung GmbH die Verwendung von Abfällen in weiteren Baumaßnahmen beantragt.

Auch die hierfür vorgesehenen Abfallarten sind mit entsprechenden Zuordnungswerten bereits im Positivkatalog der Deponie enthalten.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da diese Änderung nur den Einsatz von bereits genehmigten Abfallarten in bestimmten Baumaßnahmen betrifft und damit keine Erweiterung des Deponievolumens bzw. des Deponieinventars verbunden ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.